



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.41 RRB 1927/0537**  
Titel               **Baute, § 149.**  
Datum             24.03.1927  
P.                 218

[p. 218] In Sachen des J. Gugolz-Brunner, in Oberwinterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

Am 15. März 1927 ersucht J. Gugolz-Brunner, in Oberwinterthur, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den projektierten Aufbau seines Wohnhauses im Wiesental, in Oberwinterthur. Es ist vorgesehen, im I. Stock des Wohnhauses eine zweite Wohnung aufzubauen, welche nur 2,40 m lichte Höhe aufweisen würde; im Dachstock würde eine Kammer mit bloß 2,30 m Lichthöhe eingebaut.

Es kommt in Betracht:

Da es sich um ein Wohnhaus im offenen Baugelände in ländlicher Umgebung handelt, kann entsprechend bisheriger Praxis eine Ausnahmegewilligung für die ungenügende lichte Höhe der Wohnräume im I. Stock und der Kammer im Dachstock gewährt werden. Die städtischen Baupolizeibehörden haben die formelle Baugewilligung, gestützt auf vorliegende Ausnahmegewilligung, zu erteilen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. J. Gugolz-Brunner, in Oberwinterthur, wird für einen Aufbau auf seinem Wohnhaus im Wiesental, in Oberwinterthur, und die Einrichtung einer Wohnung im I. Stock und einer Kammer im Dachstock mit 2,40 beziehungsweise 2,30 m lichter Höhe eine Ausnahmegewilligung von § 74 des Baugesetzes erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an J. Gugolz-Brunner, in Oberwinterthur, unter Bezug der Kosten, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]